

# STATUTEN

## Regio Jugendfeuerwehr Lenzburg

Gültig per 23.03.2018



## I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

### Art. 01 Name und Sitz

Unter dem Namen **Regio Jugendfeuerwehr Lenzburg** besteht auf unbestimmte Dauer gemäss den vorliegenden Statuten ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in **5600 Lenzburg, Niederlenzerstrasse 40**.

### Art. 02 Vereinszweck

- Der Verein bezweckt die Führung einer regionalen Jugendfeuerwehr mit allen Aktivitäten für Jugendliche ab 10 bis 18 Jahren, vorwiegend aus dem Bezirk Lenzburg. Alters- und Herkunfts-Ausnahmen können vom Vorstand bewilligt werden;
- Die Jungmitglieder (gem. Art. 03) sollen für das Feuerwehrhandwerk begeistert werden, dabei sollen die Kameradschaft und das Verantwortungsbewusstsein gefördert werden;
- Instandhaltung und Pflege des Materials und der Fahrzeuge im Besitz des Vereins;
- Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig;
- Der Verein kann alle Massnahmen treffen und alle Geschäfte tätigen, welche geeignet sind, die Erreichung des Vereinszwecks zu fördern oder zu erleichtern.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 03 Mitgliedsformen

- **Aktivmitglieder** mit Stimmrecht sind jene volljährigen Mitglieder, welche Angehörige der Feuerwehr sind und ihren Mitgliederbeitrag in Form von regelmässiger Mithilfe bei Vereinsaktivitäten leisten;
- **Jungmitglieder** ohne Stimmrecht sind Angehörige der Regio Jugendfeuerwehr Lenzburg, welche an Vereinsaktivitäten teilnehmen und den jährlichen Mitgliederbeitrag bezahlt haben. Der jährliche Mitgliederbeitrag wird an der Generalversammlung festgelegt und ist dem jeweiligen Protokoll zu entnehmen;
- **Ehrenmitglieder** mit Stimmrecht sind Personen, welche sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, diese können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt werden. Ein Mitgliederbeitrag entfällt.

### Art. 04 Erwerb der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 02 genannten Vereinszwecke haben und in eine der unter Art. 03 genannten Mitgliedsformen eingeordnet werden können;
- Die Mitgliedschaft ist weder veräusserlich noch vererblich;
- Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme wird durch den Vorstand entschieden. Die Ablehnung einer Mitgliedschaft kann ohne Angabe von Gründen erfolgen;
- Beitrittserklärungen von Jungmitgliedern sind zusätzlich von den Eltern zu unterzeichnen.

## Art. 05 Ausscheiden und Austritt

- Ein Austrittsgesuch ist, unter Berücksichtigung einer mindestens 30-tägigen Frist zum Ende eines Vereinsjahres an den Vorstand zu richten;
- Austrittsgesuche der Jungmitglieder, welche die Volljährigkeit noch nicht erreicht haben, sind zusätzlich von den Eltern zu unterzeichnen;
- Durch das Erreichen der Volljährigkeit erlischt die Mitgliedschaft eines Jungmitglieds automatisch auf Ende des Kalenderjahres. Bei Übertritt in eine aktive Feuerwehr ist ein nahtloser Übergang vom Jungmitglied zum Aktivmitglied möglich;
- Werden die von der Regio Jugendfeuerwehr Lenzburg zur Verfügung gestellten Materialien wie Uniform, etc. nicht oder nur teilweise zurückgegeben behält sich der Vorstand vor diese zum Neupreis in Rechnung zu stellen;
- Durch Austritt aus dem aktiven Feuerwehrdienst endet die Mitgliedschaft eines Aktivmitglieds automatisch per Ende des Kalenderjahres;
- Durch den Todesfall erlischt die Mitgliedschaft des Mitgliedes;
- Durch die Auflösung der juristischen Person erlöschen sämtliche Mitgliedschaften.

## Art. 06 Ausschluss

- Über den Ausschluss von Mitgliedern beschliesst der Vorstand;
- Der Ausschluss erfolgt in der Regel nach einer mündlichen und schriftlichen Verwarnung und ist per sofort gültig. In besonders gewichtigen Fällen kann ein Ausschluss ohne vorgängige Verwarnungen vorgenommen werden;
- Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Jahren) nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein;
- Bleibt ein Jungmitglied trotz Aufgebot drei oder mehr mal der Vereinstätigkeit fern, so kann vom Vorstand über einen Ausschluss beraten werden.

## Art. 07 Wirkung

- Das Ende der Mitgliedschaft befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fälligen Beiträge;
- Mit dem Austritt oder dem Ausschluss aus dem Verein erlöschen sämtliche Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

## Art. 08 Medien

- Die Verwendung von Mobiltelefonen, Tablets, Spielkonsolen und ähnlichen elektronischen Geräten durch Jungmitglieder ist während Vereinsaktivitäten aus Sicherheitsgründen nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet das am spezifischen Anlass verantwortliche Aktivmitglied;
- Jegliche von Aktivmitgliedern an Vereinsaktivitäten aufgenommenen Fotos, Videos, Audiodateien und sonstige multimedialen Inhalte müssen dem Vorstand übergeben werden und stehen diesem uneingeschränkt zur Verwendung und Veröffentlichung im Sinne des Vereins zur Verfügung. Dabei ist die Persönlichkeit des Einzelnen geschützt. Die Aufnahmen dürfen durch die Aktivmitglieder nicht zu privaten Zwecken verwendet werden.

### III. Organisation

#### Art. 09 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand.

#### Art. 10 Ordentliche Generalversammlung

- Die ordentliche Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins, diese findet einmal jährlich statt und schliesst das Vereinsjahr ab;
- Die Einladung hat durch den Vorstand mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung unter Angabe der Traktanden zu erfolgen;
- Einladungen per E-Mail sind gültig;
- Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages wird durch die Generalversammlung festgelegt;
- Allfällige Revisoren für das Folgejahr werden an der Generalversammlung gewählt;
- Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden;
- Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung aufnehmen;
- Folgende Traktanden sind an einer ordentlichen Generalversammlung mindestens zu behandeln:
  - Wahl des Stimmzählers;
  - Protokoll der letzten Generalversammlung;
  - Jahresbericht des Präsidenten;
  - Jahresrechnung;
  - Revisionsbericht;
  - Budget des Folgejahres;
  - Festsetzung des Jahresbeitrages;
  - Mutationen (Eintritte, Austritte, Übertritte, Funktionen);
  - Wahlen, sofern vorzunehmen;
  - Behandlung von Anträgen, welche durch Mitglieder eingereicht wurden;
  - Diverses.

#### Art.11 Ausserordentliche Generalversammlung

- Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder auf ein schriftlich begründetes Begehren von einem Fünftel der Vereinsmitglieder an den Vorstand statt;
- Die Einladung erfolgt wie bei der ordentlichen Generalversammlung.

## Art. 12 Wahlen und Abstimmungen

- Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig;
- Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst;
- Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid;
- Beschlüsse und Wahlen können nur über traktandierte Geschäfte gefasst werden;
- Die Stimmabgabe erfolgt durch Erheben der Stimmkarte;
- Eine geheime Abstimmung kann beantragt werden, dies bedarf eines einfachen Mehrs;
- Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

## Art. 13 Vorstand

- Der Vorstand ist für die Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig;
- Der Vorstand leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen;
- Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind;
- Der Vorstand wird an der ordentlichen Generalversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist möglich;
- Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des von der Generalversammlung gewählten Präsidenten, selber;
- Der Verein wird durch Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet;
- Der Vorstand (namentlich der Kassier) ist für die Buchführung des Vereins zuständig, jeweils auf Ende des Rechnungsjahres (1. November – 31. Oktober) wird bei ordnungsgemässer Geschäftsführung an der Generalversammlung Decharge erteilt;
- Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf die Vergütung der effektiven Spesen;
- Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen;
- Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid;
- Zirkulationsbeschlüsse (per Vorstands-Chat oder E-Mail) sind zulässig;
- Die Aufgaben des Vorstands sind:
  - Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
  - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
  - Einberufung von Generalversammlungen;
  - Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens;
  - Einberufung von Arbeitsgruppen / Organisations-Komitees für spezifische Aufgaben.
- Der Vorstand ist für die Einstellung (sowie Entlassung) der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

#### **IV. Vereinsmittel und Haftung**

##### Art. 14 Mittel

Die Einnahmen des Vereins Bestehen aus:

- Die Einnahmen des Vereins Bestehen vorwiegend aus:
  - Den jährlichen Mitgliederbeiträgen;
  - Subventionen von Gemeinden, AGV und weiteren Stellen;
  - Dem Überschuss aus den Parkdiensten;
  - Dem Überschuss aus den Figuranteneinsätzen;
  - Dem Gewinn aus dem Raclette Abend;
  - Dem Vermögensertrag;
  - Allfälligen Zuwendungen.
- Die Auslagen des Vereins bestehen zur Hauptsache aus:
  - Den Auslagen für Übungen der Jugendfeuerwehr;
  - Den Ausgaben für die Ausrüstung der Angehörigen der Jugendfeuerwehr;
  - Der Instandhaltung und Beschaffung des Materials in Vereinsbesitz;
  - Der Instandhaltung der Fahrzeuge in Vereinsbesitz;
  - Den Freizeitaktivitäten der Jugendfeuerwehr;
  - Den Ausbildungskosten für Jugendfeuerwehrleiter;
  - Den Ausgaben aufgrund von Vorstands- und GV-Beschlüssen;
  - Den Verwaltungskosten.

##### Art. 15 Haftung

- Jedes Mitglied hat dem Material und Fahrzeugen in Vereinsbesitz, sowie den zur Benützung überlassenen Materialien und Fahrzeugen von Feuerwehren, Sorge zu tragen. Bei grobfahrlässig verursachten Schäden kann der Verursacher finanziell belangt werden. Über die Höhe des Betrages entscheidet der Vorstand oder die dafür zuständige Stelle;
- Für Verbindlichkeiten des Vereins gegenüber Dritten haftet allein das Vermögen des Vereins.

#### **V. Reglemente und Grundlagen**

##### Art. 16 Reglemente und Grundlagen

- Grundlage für die Ausbildung bildet das Reglement Basiswissen der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS), in der jeweils aktuellsten Überarbeitung;
- Grundlage für die Organisation der Regio Jugendfeuerwehr Lenzburg bildet das Dokument «Richtlinien Jugend-Feuerwehren (JFW)» des Schweizerischen Feuerwehrverbandes (SFV), in der jeweils aktuellsten Überarbeitung;
- Grundlage für die Soldauszahlung an Jugendliche und Betreuer bildet das Soldreglement der Regio Jugendfeuerwehr Lenzburg, in der jeweils aktuellsten Überarbeitung;
- Grundlage für die Verrechnung von Dienstleistungen gegenüber Dritten bildet das Dienstleistungsreglement der Regio Jugendfeuerwehr Lenzburg, in der jeweils aktuellsten Überarbeitung;
- Grundlage für die private Nutzung von Materialien und Fahrzeugen im Besitz der Regio Jugendfeuerwehr Lenzburg bildet das Nutzungsreglement der Regio Jugendfeuerwehr Lenzburg, in der jeweils aktuellsten Überarbeitung.

## VI. Statutenrevision und Auflösung des Vereins

### Art. 17 Statutenrevision

- Änderung dieser Statuten können auf Antrag eines Mitgliedes oder des Vorstandes an der Generalversammlung beschlossen werden;
- Anträge auf Abänderung sind 40 Tage vor der GV dem Präsidenten schriftlich einzureichen;
- Eine Statutenrevision bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

### Art. 18 Vereinsauflösung

- Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer ausschliesslich zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung;
- Es ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich;
- Im Falle einer Auflösung des Vereins wird das gesamte Vermögen nach Abzug und Begleichung aller Kosten und Verbindlichkeiten einer Jugendorganisation gespendet.

---

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 27. November 2009 und sind per sofort verbindlich. So beraten und beschlossen an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 23. März 2018.

Lenzburg, den 23. März 2018  
Verein Regio Jugendfeuerwehr Lenzburg

Der Präsident



---

Ben Jäger

Die Aktuarin / Protokollführer



---

Karin Gryzlak